



# Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonnabend]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 24. August.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 75. Wegen des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Es sind in neuester Zeit von einem angeblichen Bank-Staats-Effekten- und Wechsel-Geschäfte zu Frankfurt a/M. Loose zu einer auswärtigen Staats-Lotterie an einzelne Gemeinde-Vorstände des Kreises mit der gleichzeitigen Aufforderung eingesandt worden, dem einsendenden Geschäfts-Inhaber die wohlhabendsten Einwohner der Ortschaft namhaft zu machen, damit auch Letztere mit Loosen theilhaft werden können.

Abgesehen davon, daß gerechtfertigter Verdacht einer Schwinderei vorhanden ist, durch welche das Publikum zu Geld-Einsendungen verleitet werden soll, welche nur den Erfolg des Verlustes haben können und daß schon aus diesem Grunde eingehende Offerten der bezeichneten Art zurück zu weisen sind, so ist auch das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzlich untersagt.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 bestimmt, daß Loose auswärtiger Lotterien spätestens drei Tage nach ihrem Eingange an die örtliche Polizeibehörde bei 2 bis 10 Thalern Strafe abgegeben werden müssen.

Die Ortsgerichte des Kreises haben gegenwärtige Bekanntmachung in ihren Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Neustadt, den 21. August 1861.

Der Königliche Landrath.

Nr. 76. Betr. die Bescheinigung der Gewerbesteuer-scheine über Abmeldung u. Niederlegung des Gewerbes.

Da bisher Fälle vorgekommen sind, wo mir Gewerbesteuer-scheine wegen Niederlegung von Gewerben ohne den vorschristsmäßigen Quittungsvermerk der gezahlten Steuer und ohne die Bescheinigung der Ortsbehörde über die Abmeldung und Niederlegung des Gewerbes eingereicht und dadurch den Bestimmungen zuwider gehandelt worden ist, so weise ich die Ortsgerichte des Kreises zur Vermeidung fernerer derartiger Ausstellungen hiermit an, die zum Belage des Gewerbe-Abgangs einzureichenden Gewerbesteuer-scheine stets mit dem Vermerke versehen:

„daß das Gewerbe von dem Inhaber des Steuerscheins am (Tag der Abmeldung) abgemeldet und (Zeit der Niederlegung) niedergelegt worden ist, bescheiniget.

N. N.,

Das Ortsgericht.

(Amts-Siegel)“

mir zukommen zu lassen, auch darauf zu halten, daß die Quittungs-Vermerke über die gezahlte Steuer darin nicht fehlen.

Neustadt, den 21. August 1861.

Der Königliche Landrath.

## Subscriptions-Einladung.

Von dem Canzleirath und Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerio des Innern Herrn E. A. Hübner ist eine dritte vermehrte und verbesserte Auflage des Handbuchs:

„die Preussische Gesetzgebung in Betreff des Kleinhandels mit geistigen Getränken, so wie des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes nebst einem Anhang, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbar-